

§ 6 Vbg. VLBGAA

Vbg. VLBGAA - Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Krankenhaus und Altersheim Au“

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören 12 Mitglieder an, die sich auf die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt aufteilen:

Gemeinde Au	5 Mitglieder
Gemeinde Damüls	1 Mitglied
Gemeinde Schnepfau	1 Mitglied
Gemeinde Schoppernau	3 Mitglieder
Gemeinde Schröcken	1 Mitglied
Gemeinde Warth	1 Mitglied

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Die auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsausschusses sind von den Gemeindevertretungen jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung zu bestellen.

(4) Der Verwaltungsausschuß hat aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter zu wählen.

*) Fassung LGBl.Nr. 42/1985

In Kraft seit 12.10.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at